

Empfänger / Anschrift Mieter

Absender / Anschrift Vermieter

Empfangsbestätigung für Mietkaution

Vor- und Nachname Mieter	
Anschrift Mietobjekt	
Mietbeginn	

Hiermit wird bestätigt, die vereinbarte Mietkaution für das oben genannte Mietverhältnis wie folgt erhalten zu haben:

Betrag in EUR	
Erhalten am	

- in **bar**
- als **Geldeingang** auf dem Kautionskonto (Treuhandkonto)
- als **Verpfändungserklärung** zu einem Mietkautionskonto/Kautionsparbuch
- als **Bürgschaftsurkunde** (Mietkautionsbürgschaft) einer Bank oder Versicherung

Eine in Geld erhaltene Kaution wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben des § 551 Abs. 3 BGB getrennt vom Vermögen des Vermieters auf einem Treuhandkonto zugunsten des o.g. Mieters angelegt. Dabei stehen von der Bank gewährte Zinsen dem Mieter zu und erhöhen die Kaution.

Eine als Bürgschaftsurkunde oder Verpfändungserklärung erhaltene Mietsicherheit wird im Original aufbewahrt und das Original mit Freigabe der Kaution an den Mieter bzw. direkt an die betreffende Bank bzw. Versicherung zurückgegeben.

Freundliche Grüße

Unterschrift Vermieter

Ort, Datum

Wichtige Hinweise zu unserer Formular-Vorlage.

Diese **Vorlage** dient der **Bestätigung des Empfangs der vereinbarten Mietkaution** gegenüber dem Mieter und stellt ein unverbindliches Muster dar.

Unsere Mietrecht-Experten haben dieses Musterformular mit großer Sorgfalt erstellt. Die sachgerechte Verwendung liegt jedoch in den Händen des Anwenders.

Die Deutsche Kautionskasse kann hierfür keine Haftung übernehmen.

Wichtige Hinweise zur Vorlage „Empfangsbestätigung für Mietkaution“.

- » die **maximale Höhe der Mietkaution** ist für Wohnraum regelmäßig auf drei Nettokaltmieten beschränkt (vgl. § 551 Abs. 1 BGB)
- » eine als Geldsumme zu stellende Kautionssumme darf der Mieter **in drei gleichen Raten** jeweils zum Mietbeginn sowie mit zweiter und dritter Monatsmiete zahlen (vgl. § 551 Abs. 2 BGB)
- » eine in bar oder als Überweisung gezahlte Kautionssumme muss der Vermieter **getrennt vom eigenen Vermögen** auf einem Treuhandkonto zugunsten der Mieter anlegen (vgl. § 551 Abs. 3 BGB)
- » die **Zinsen** stehen dem Mieter zu und erhöhen die Kautionssumme (vgl. § 55a Abs. 3 BGB)
- » abweichende Regelungen zu Lasten der Mieter sind unwirksam (vgl. § 55a Abs. 4 BGB)

Sparen Sie sich das Kautionskonto!

Mit **Moneyfix® Mietkaution** bieten wir eine **sichere & faire Kautionslösung** für Mieter wie auch Vermieter. Während der Vermieter ganz ohne Barkautionskonto volle Mietsicherheit genießt, müssen die Mieter an den Vermieter **keine Kautionssumme** zahlen.



► Jetzt mehr über Moneyfix® Mietkaution erfahren ...

↗ www.kautionskasse.de

Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gern weiter!

📞 **0800 900 4007** (kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilfunknetz, Mo. – Fr., 8 bis 20 Uhr)